

# ***Satzung der Stadt Niemegk über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Niemegk“***

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) und des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBL. I. S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBL.I.S. 1818) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk in ihrer Sitzung am 29. August 2006 folgende Satzung beschlossen:

## ***§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes***

- (1) Das Gebiet „Stadtkern Niemegk“ wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst das Gebiet des Stadtkerns von Niemegk mit den Teilstücken Belziger Straße, Garten-, Grün- und Feldstraße einschließlich Nebenstraßen, Großstraße incl. Nebenstraßen sowie Rosen- und Grabenstraße mit Nebenstraßen.

Das Gebiet wird begrenzt durch:

- |            |                                                                                                                                                                              |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| im Norden, | Werderstraße bis zur Einmündung in die Belziger Straße,<br>Belziger Straße bis zur Einmündung Wiesenstraße einschließlich des Grundstückes Belziger Straße 14, Wiesenstraße; |
| im Osten,  | Wiesenstraße und Burgstraße bis zur Kreuzung Straße der Jugend;                                                                                                              |
| im Süden,  | Straße der Jugend einschließlich der Grundstücke Straße der Jugend 1-6 bis zur Einmündung in die Großstraße, ab Großstraße Lindenstraße bis zum Graben;                      |
| im Westen, | Grabenverlauf bis zur Werderstraße.                                                                                                                                          |

Die begrenzenden Straßen Lindenstraße und Straße der Jugend sind in das Sanierungsgebiet einbezogen.

Das Sanierungsgebiet umfasst insgesamt 20,1 ha.

- (3) Die Festlegung des Sanierungsgebietes erfolgte auf Grundlage der Vorbereitenden Untersuchungen vom August 1992 (aktualisierter Stand: 03. 05. 2000). Die kartenmäßige Darstellung des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2**

### ***Sanierungsverfahren***

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt (Umfassendes Sanierungsverfahren).

## **§ 3**

### ***Genehmigungsvorbehalt***

Für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet wird hingewiesen auf

(1) die Genehmigungspflichten nach § 144 Abs. 1 BauGB für

- a) Vorhaben, die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen,
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,
- c) erhebliche oder wesentlich wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen bei der Bauaufsichtsbehörde nicht genehmigungspflichtig-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,
- d) die Teilung eines Grundstückes,
- e) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird,
- f) die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung oder Veräußerung eines Erbbaurechtes,
- g) die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts,
- h) einen schuldrechtlichen Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in den Buchstaben f) oder g) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird.

(2) das Vorkaufsrecht der Gemeinde nach Maßgabe des § 24 des BauGB,

- (3) die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 153 bis 156a BauGB über die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung und den Ausgleichsbetrag des Eigentümers,
- (4) den Genehmigungszeitraum von 3 Monaten für die unter (1) genannten genehmigungspflichtigen Vorgänge nach Maßgabe des § 145 des BauGB.

#### **§ 4** ***Inkrafttreten***

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23. November 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Niemegk über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Niemegk“ beschlossen am 05. April 2005, Beschluss-Nr.: 67-12/05, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Niemegk „Flämingbote“ am 06. 05. 2005, außer Kraft.

Niemegk, den **31. AUG. 2006**



(Rockel)  
Amtdirektor

#### ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordneten der Stadt Niemegk am 29. August 2006 beschlossene Satzung der Stadt Niemegk über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Niemegk“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk - Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den **31. AUG. 2006**



(Rockel)  
Amtdirektor

**ANLAGE:** Übersichtsplan Sanierungsgebiet „Stadtkern Niemegk“ Geltungsbereich

